

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 1

Freiburg i. Br., 14. Januar

1939

Inhalt: Abgrenzung der Pfarrei und katholischen Kirchengemeinde Herrenwies. — Die Pontificalhandlungen im Jahre 1938. — Spendung der heiligen Firmung. — Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzb. Theol. Konvik) für das Studienjahr 1939/40. — Aufnahme in die Erzb. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1939/40. — Portiunkula-Privileg. — Pflege des religiösen Volksliedes. — Kommunionzettel für die österliche Zeit. — Kinderseelsorge. — Latein-Direktorium 1939. — Beflagung der öffentlichen Dienstgebäude. — Vollmacht einer öffentlichen Behörde und Urkundensteuer. — Die Gelanlagen bei der katholischen Pfarrpründekasse in Freiburg. — Priester-Exerzitien. — Ernennungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.



### Abgrenzung der Pfarrei und katholischen Kirchengemeinde Herrenwies.

Die Grenzen der Pfarrei und römisch-katholischen Kirchengemeinde Herrenwies (ohne diejenigen der Filialkirchengemeinde Hundsbach, deren Grenzen bereits festliegen — vgl. Amtsblatt 1935 S. 423) werden mit Wirkung vom 1. April 1938 in folgender Weise festgesetzt:

Den Kern der Pfarrei und Kirchengemeinde Herrenwies bildet die nunmehr zur Gemeinde Forbach gehörende, früher abgeforderte Gemarkung Windeck-Herrenwies. Erdkundlich schließen sich an Herrenwies an und werden rechtlich mit der Pfarrei und Kirchengemeinde Herrenwies vereinigt:

1. Die Außengemarkung der Gemeinde Altschweier mit dem bei dem Granitwerk stehenden Wohnhaus.
2. Die Außengemarkung der Stadt Bühl. Wohnplätze: Kurhaus Sand, Kurhaus Bärenstein, Kurhaus Wiedenselsen, Kurhaus und Sanatorium Bühlerhöhe.
3. Von der Gemeinde Bühlerthal:
  - a) Die Außengemarkung rechts des Grefsbaches. Unbewohnt.

- b) Die von der Außengemarkung Bühl umschlossenen Gemarkungsteile. Unbewohnt.
  - c) Die Außengemarkung Oberer Plättig mit dem Kurhaus gleichen Namens und mit einem Einzelhaus.
4. Von der Stadt Baden-Baden das Gebiet innerhalb des Vierecks:
- a) Gemarkungsdreieck Bühl — Bühlerthal — Baden-Baden.
  - b) Kurhaus Oberer Plättig.
  - c) Borfeldkopf, Höhe 760.  
Wohnplätze: Forsthaus Unterer Plättig.
5. Das nordwestlich, östlich und südöstlich des Dorfes Herrenwies gelegene Gebiet der ehemals selbständigen, jetzt in der Gemarkung Forbach aufgegangenen Gemarkung Herrenwies. Wohnplätze: Das Gasthaus am Schwarzenbachstau-  
becken und der Seebachhof.

Der Grenzverlauf der Kirchengemeinde ist demnach folgender:

Die Südgrenze der Kirchengemeinde Herrenwies fällt zusammen mit der Nordgrenze der Filialkirchengemeinde Hundsbach, ausgehend im Westen von dem Gemarkungsdreieck Ottersweier, Altschweier und Hasenweier, und im Osten abschließend mit der Höhe 735. Im Westen zieht sich die Grenze von dem genannten Gemarkungsdreieck längs der Gemarkungsgrenze nordwärts bis zum Wiedenbach, führt von hier in gerader nördlicher Linie (zwischen

den Falkenfelsen und Brockenfelsen) auf die Gemarkungsgrenze Bühl—Bühler Tal. Im Norden wird die Kirchengemeinde begrenzt von der Linie, die auf der genannten Gemarkungsgrenze ostwärts bis zum Gemarkungsdreieck Bühl — Bühler Tal — Baden zieht, dann in gerader Fortsetzung bis zur Einmündung des vom Unteren Plättig kommenden Baches in den Grobach, diesen Bach aufwärts bis zur Höhe 760, von hier südlich auf die Höhe 950 Vorfelbkopf, dann der Gemarkungsgrenze entlang bis zum Gemarkungsdreieck Herrenwies — Baden-Baden — Forbach. Im Osten verläuft die Grenze von diesem Gemarkungsdreieck in südlicher Richtung über das Fliegenloch bis zum Seebach, den Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in das Schwarzenbachstaubecken, quer durch das Becken zum Auslauf des Schwarzenbachs, diesen Bach abwärts bis zur oberen Fallbrücke, von hier die Gemarkungsgrenze der ehemals abgesonderten Gemarkungen Lehenwald und Murgschifferschaftswald entlang zur Höhe 747 (Am Stöckberg), von hier die Birkenaustraße entlang bis zur Höbf 735.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliebung vom 3. Januar 1939 Nr. E 19054, soweit erforderlich, die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 7. Januar 1938.

† **Conrad,**  
Erzbischof.



(Ord. 27. 12. 1938 Nr. 18753.)

### Die Pontifikalhandlungen im Jahre 1938.

I. Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Conrad Gröber hat im Jahre 1938 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

#### 1. Pontifikalämter in der Kathedrale in Freiburg:

- am 6. Januar (Epiphanie) Eröffnung der Ewigen Anbetung;
- am 14. April (Gründonnerstag) Weihe der hl. Ole;
- am 17. April (Ostern);
- am 19. Mai Mitfeier des Eucharistischen Kongresses in Budapest;
- am 5. Juni (Pfingsten);
- am 26. Juni Generalversammlung des Cäcilienvereins;
- am 15. August (Mariä Himmelfahrt);
- am 1. November (Allerheiligen);
- am 25. Dezember (Weihnachten).

Pontifikalämter in anderen Kirchen:

- am 6. März in Säckingen zum Fridolinsfest;

- am 31. Juli in Beuron zur Priesterweihe;
- am 18. September in Freiburg: hl. Familie zur Kirchweihe.

#### Pontifikalrequiem:

- am 7. Dezember für Erzbischof Dr. Carl Fritz;
- am 23. Dezember für Geheimrat Prof. Dr. Heinrich Finke.

#### Pontifikalmessen:

- am 7. Juli in der Konviktskirche für die Silberjubilare;
- am 11. Oktober in der Konviktskirche zum Hochschulkurs der EMS.;
- am 11. Dezember in der Konviktskirche zur Adventskommunion der Akademiker.

#### 2. Ordinationen:

- am 27. Februar in der Konviktskirche Weihe von 2 Diakonen;
- am 27. März in der Kathedrale zu Freiburg Erteilung der Priesterweihe an 69 Diakone;
- am 31. Juli in Beuron Weihe von 3 Subdiakonen, 6 Diakonen und 7 Priestern;
- am 11. September in St. Peter Weihe von 37 Subdiakonen;
- am 6. November in St. Peter Weihe von 37 Diakonen;
- am 13. November in der Konviktskirche Erteilung der dritten und vierten niederen Weihe an 28 Theologen des Collegium Borromaeum und an 14 Studierende der Herz-Jesu-Priester, ferner Subdiakonatsweihe eines Benediktiners von Seckau.

#### 3. Spendung der hl. Firmung in folgenden Orten:

	Firmlinge
am 31. Januar in der Erzb. Hauskapelle	
2 Convertiten	2
am 20. März in der Erzb. Hauskapelle	
7 Schüler	7
am 6. Juni in der Kathedrale in Freiburg	450
am 7. Juni in der Kathedrale in Freiburg	550
am 12. Juni in der Erzb. Hauskapelle 8 Convertiten	8
am 4. Juli in Karlsruhe, St. Stephan	410
am 4. Juli in Karlsruhe-Durlach	195
am 5. Juli in Karlsruhe, St. Bernhard	415
am 21. Juli in Dettingen	487
am 22. Juli in Haigerloch	738
am 23. Juli in Biesingen	490
am 24. Juli in Hechingen	717
am 25. Juli in Burladingen	675
am 26. Juli in Gammertingen	505
am 27. Juli in Beringenstadt	410
am 2. Oktober in Mannheim, Jesuitenkirche	800

am 3. Oktober in Mannheim, Herz-Jesu	558
am 4. Oktober in Mannheim-Waldhof	685
am 4. Oktober in Mannheim-Seckenheim	495
am 5. Oktober in Mannheim, Hl. Geist	626
am 5. Oktober in Mannheim-Neckarau	527
am 6. Oktober in Heidelberg, Jesuitenkirche	728
am 6. Oktober in der orthopädischen Anstalt in Heidelberg	28

#### 4. Konsekration:

am 18. Oktober der neuerbauten Kuratiekirche von der Heilige Familie in Freiburg i. Br.

#### 5. Sonstiges:

28. April bis 12. Mai visitatio ad limina in Rom;

29. Juni Installation des H. H. Domkapitulars Dr. W. Rauch.

\*

II. Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Wilhelm Burger hat im Jahre 1938 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

#### 1. Pontifikalrequiem:

am 16. November im Münster zu Freiburg für die verstorbenen Bischöfe und Domherren der Erzdiözese;

am 16. Dezember für Prälat Domkapitular Dr. Joseph Sester.

#### Pontifikalmesse:

am 8. November im Mutterhaus in Gengenbach (Aussendung).

#### Pontifikalassistentz:

am 9. Januar Investitur des Dompfarrers Dr. Rudolf Geis.

#### 2. Ordinationen:

am 26. Februar Erteilung der Subdiakonatsweihe für 2 Kandidaten der Herz-Jesu-Priester;

am 19. März Erteilung der Subdiakonatsweihe für 15 Kandidaten der Herz-Jesu-Priester;

am 25. März Erteilung der Diakonatsweihe an dieselben;

am 4. April Erteilung der Tonsur an 27 Theologen des Collegium Borromaeum;

am 26. Juni Erteilung der Tonsur an einen Theologen des Collegium Borromaeum;

am 10. Juli Erteilung der Priesterweihe für 14 Herz-Jesu-Priester;

am 26. Oktober Erteilung der Tonsur an 35 Studierende der Herz-Jesu-Priester;

am 28. Oktober Erteilung der ersten und zweiten

niederer Weihe für 28 Konjuristen des Collegium Borromaeum;

am 27. November Erteilung der Subdiakonatsweihe an 10 Kandidaten der Herz-Jesu-Priester;

am 4. Dezember Erteilung der Diakonatsweihe an 11 Kandidaten der Herz-Jesu-Priester;

am 18. Dezember Erteilung der Priesterweihe an 3 Herz-Jesu-Priester.

#### 3. Spendung der hl. Firmung in folgenden Orten:

	Firmlinge
am 16. Mai in Sinsheim	430
am 17. Mai in Sinsheim	320
am 18. Mai in Waibstadt	460
am 22. Mai in Müllheim	130
am 23. Mai in Schliengen	510
am 24. Mai in Heitersheim	475
am 25. Mai in Staufen	180
am 26. Mai in Bad Krozingen	520
am 27. Mai in St. Trudpert	500
am 6. Juni in Freiburg, Herz-Jesu-Kirche	500
am 8. Juni in Kenzingen	450
am 9. Juni in Elzach	790
am 10. Juni in Untersimonswald	270
am 11. Juni in Kollnau	550
am 12. Juni in Emmendingen	220
am 13. Juni in Waldkirch	500
am 19. Juni in Kirchzarten	170
am 20. Juni in Kirchhofen	400
am 21. Juni in Breisach	300
am 22. Juni in Munzingen	160
am 4. Juli in Karlsruhe, St. Bonifatius	450
am 5. Juli in Karlsruhe-Mühlburg	380
am 6. Juli in Karlsruhe, U. L. Frau	230
am 23. Oktober in St. Blasien (Jesuitenkolleg)	100

#### 4. Konsekrationen:

a) am 15. Mai der neuerbauten Pfarrkirche in Bretten;

am 19. Juni des Hochaltars in Kirchzarten;

am 22. Juni des Hochaltars in Munzingen;

am 3. Juli der neuerbauten Kuratiekirche St. Franziskus in Karlsruhe (Dammerstock-Weihersfeld);

am 30. Oktober der neuerbauten Filialkirche in Geroldsau, Pfarrei Baden-Lichtental;

b) Konsekration von 13 altaria portatilia;

c) Konsekration von 73 Kelchen und Patenen.

Freiburg i. Br., den 27. Dezember 1938.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 2. 1. 1939 Nr. 170.)

### Spendung der heiligen Firmung.

In dem laufenden Jahre wird das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Dekanaten gespendet werden:

Tauberbischofsheim, Walldürn,  
Lauda, Buchen, Krautheim, Pforz-  
heim und in der Stadt Konstanz.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben und Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete — auch neue — Firmstationen, bei welchen das Zusammenkommen einer zu großen Zahl von Firmlingen in Rücksicht auf einen würdigen Verlauf der kirchlichen Feier zu vermeiden ist, mit den zuständigen Pfarrgeistlichen zu beraten. Das Ergebnis der Konferenz ist uns bis zum 1. März 1939 mitzuteilen.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Über den genaueren Termin der Firmung wird nach Einkommen der Berichte Verfügung erfolgen. Während der Zeit, in welcher in dem betreffenden Dekanat oder in der in Betracht kommenden Stadt die heilige Firmung gespendet wird, ist anstatt der üblichen Imperata die Oration aus der Missa de Spiritu Sancto zu nehmen.

Freiburg i. Br., den 2. Januar 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 1. 1939 Nr. 442.)

**Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1939/40.**

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 5. Februar 1939 ein im Texte an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes, aber auf dem Umschlage an die Direktion des Collegium Borromaeum adressiertes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie der Erzdiözese und in das Collegium Borromaeum einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bzw. ganz durchzuführen, so ist hierzu unsere vorherige Genehmigung erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Collegium Borromaeum bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die

ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. sämtliche Tertialzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten höheren Lehranstalten in beglaubigten Abschriften;
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes. Das Formular dafür ist von dem Bewerber unter Angabe des zuständigen Heimatpfarramtes bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu beantragen;
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehörten;
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem direkt an die Direktion des Collegium Borromaeum einzusenden ist. Die Untersuchung muß auf Grund eines von uns aufgestellten Fragebogens vorgenommen werden. Der Fragebogen ist von der Direktion des Collegium Borromaeum einzufordern;
8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von *R.M.* 500.— gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholen ist, miteinzureichen.

Der Nachweis der zum theologischen Studium notwendigen Vorkenntnisse im Hebräischen ist in einem an der Universität abzulegenden Examen zu erbringen. Das Examen ist spätestens nach den beiden ersten akademischen Semestern abzulegen. Studierende, welche sich durch ein entsprechendes Zeugnis ihres Lehrers über ausreichende und erfolgreiche Teilnahme an hebräischem Unterricht während der Gymnasialzeit ausweisen, können schon zu Beginn der akademischen Studien zur hebräischen Prüfung zugelassen werden.

Abiturienten von Realgymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bzw. auch in Latein an einem humanistischen Gymnasium beginnen.

Zur Vorbereitung auf diese sprachlichen Ergänzungsprüfungen haben wir einen eigenen Vorkurs eingerichtet, in welchen die betreffenden Abi-

turienten von Realanstalten eintreten können. Doch steht es ihnen frei, sich die notwendigen Kenntnisse auch anderweitig zu erwerben. Nähere Auskunft hierüber erteilt die Direktion des Collegium Borromaeum. Sämtlichen Abiturienten von Realanstalten, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, ihre Zeugnisse im obengenannten Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorlegen und ihre allgemeine Berufseignung vorprüfen zu lassen.

Die philosophischen und theologischen Studien umfassen in der Erzdiözese gemäß den Vorschriften des Kanonischen Rechtes (can. 1365) und in Übereinstimmung mit der Praxis der überwiegenden Mehrheit der deutschen Diözesen zehn Semester an der Universität und in einem theologischen Kollegium und zwei im Erzbischöflichen Priesterseminar, somit im gesamten sechs Jahre.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden beauftragt, die Abiturienten, welche Theologie studieren und sich dem priesterlichen Berufe zuwenden wollen, auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 1. 1939 Nr. 443.)

#### Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1939/40.

Die Hochw. Pfarrämter werden veranlaßt, die an uns zu formulierenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, welche für das kommende Schuljahr 1939/40 in eines der Erz. Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen werden wollen, bis spätestens 15. Februar d. J. bei dem Rektor des betreffenden Konvikts (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines humanistischen Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. Geburts-, Tauf- und evtl. Firmschein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Schulzeugnis und ein Zeugnis über den empfangenen Vorbereitungsunterricht;

4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis, für welches das vorgeschriebene Formular von dem betreffenden Rektorat einzuholen ist;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den ebenfalls von den Rektorate zu beziehenden Vordrucken ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Bei der großen Bedeutung der unter 4 genannten pfarramtlichen Zeugnisse wollen dieselben von den hochwürdigen Herren mit besonderer Sorgfalt ausgestellt werden. Die Rektorate sind von uns angewiesen, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse nicht anzunehmen. Die Aufnahme von Zöglingen kann dadurch verzögert oder vereitelt werden.

Die Vorbereitung für die Aufzunehmenden soll die volle Reife für die in Frage kommende Klasse erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und können unter Umständen die Erreichung des erstrebten Berufszieles unmöglich machen.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Übergang an ein humanistisches Gymnasium zu veranlassen, da sie andernfalls die fehlenden Sprachstudien in einer vor den staatlichen Behörden abzulegenden Ergänzungsprüfung nachzuweisen haben, was mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein kann. Denn diese Kenntnisse können nicht neben den theologischen Studien erworben werden.

Wo an den Orten mit Erz. Gymnasialkonvikten an die Stelle der Gymnasien Deutsche Oberschulen getreten sind, haben wir durch Beantragung bzw. Einrichtung ergänzender Unterrichte dafür gesorgt, daß die Schüler in der normalen Schulzeit das Ziel der Abiturientenprüfung eines humanistischen Gymnasiums erreichen können.

Gemäß der im Erlaß vom 13. Dezember 1932 Nr. 15622 (Anzeigebblatt 1932 Nr. 37 S. 398) bekanntgegebenen Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. November 1931 mögen die Geistlichen, welche Knaben ihrer Pfarrgemeinden für das kommende Schuljahr den Gymnasien zuführen und in eines der Erz. Gymnasialkonvikte aufgenommen wissen wollen, möglichst bald die Rektorate der betr. Konvikte über Zahl, Namen und die für die Aufnahme in Frage kommenden Klassen kurz verständigen.

Wohl ist der Zugang von Abiturienten zum theologischen Studium immer

noch ausreichend. Es sind jedoch verschiedene Anzeichen dafür vorhanden, daß es sich hier nicht um eine Erscheinung von langer Dauer handeln wird. Wenigstens ist die Besetzung der Erzb. Gymnasialkonvikte zur Zeit eine immer noch schwache. Wir ersuchen und ermahnen deshalb die hochwürdigen Herren Geistlichen, den Knaben ihrer Gemeinden bezw. Schulen, welche Eignung und Neigung zum priesterlichen Beruf an den Tag legen, ihre aufmerksame Förderung angebedeihen zu lassen und sie überall da, wo dies die Verhältnisse geboten oder auch nur besonders empfehlenswert erscheinen lassen, den Erzb. Gymnasialkonvikten zuzuführen.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1939.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 1. 1939 Nr. 375.)

#### Portiunkula-Privileg.

Die Vorstände der Pfarreien und Kuratien, die Rektoren der Kirchen und Kapellen, die für ihre Kirchen und Oratorien das Portiunkula-Privileg erwerben oder erneuern lassen wollen, werden ersucht, entsprechende Anträge

bis spätestens 20. März 1939

bei uns einzureichen.

In allen Fällen, in denen es sich um Erneuerung eines bereits in früheren Jahren verliehenen Privilegs handelt, ist das in Frage kommende Reskript dem Antrage beizufügen. Im übrigen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 31. Januar 1931 Nr. 1237 (Anzeigeblatt 1931 Nr. 3, S. 97).

Freiburg i. Br., den 9. Januar 1939.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 1. 1939 Nr. 542.)

#### Pflege des religiösen Volksliedes.

Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 1. Dezember 1933 Nr. 11934 (Amtsblatt 1933 Nr. 32 S. 149) ordnen wir an, daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese im Jahre 1939 die beiden Magnifikatlieder

Nr. 142 Seite 437 und

Nr. 179 Seite 590

eingeeübt und in Predigt und Christenlehre nach ihrem dogmatischen und asketischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

Hinsichtlich der lateinischen Responsorien verweisen wir auf Absatz 3 des genannten Erlasses.

Freiburg i. Br., den 11. Januar 1939.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 1. 1939 Nr. 620.)

#### Kommunionzettel für die österliche Zeit.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird auch in diesem Jahre für die Osterkommunikanten der Erzdiözese einen besonderen Andenke-Zettel herausgeben.

Die Sammelbestellungen hierfür sind durch die Erzb. Dekanate an unsere Expeditur zu richten.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1939.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 12. 1938 Nr. 18657.)

#### Kinderseelsorge.

Im Verlag der Saarbrücker Druckerei in Saarbrücken 3 erscheint seit einigen Jahren die Kinderzeitschrift: „Der Kreuzritter.“ Jede Nummer kostet im Monat nur 2 Pfennig. Diese Kinderzeitschrift kommt ab Neujahr 1939 in neuer kindertümlicher Aufmachung und Inhaltsgestaltung heraus. Wir empfehlen dieses Kinderblatt den Geistlichen zur weitesten Verbreitung unter der Kinderwelt.

Freiburg i. Br., den 28. Dezember 1938.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 1. 1939 Nr. 374.)

#### Laien-Direktorium 1939.

Auf unsere Anregung ist bei der „Badenia“ A.G. für Druck und Verlag in Karlsruhe auch für das Jahr 1939 ein Laien-Direktorium für die Erzdiözese Freiburg, bearbeitet von Diözesanmissionar Erwin Keller, erschienen. Dasselbe ist für die Gläubigen bestimmt, welche eines der beiden gebräuchlichsten Schott-Mesbücher (Schott I: Das vollständige Römische Mesbuch und Schott II: Mesbuch der heiligen Kirche) benutzen.

Die weite Verbreitung dieses Laien-Direktoriums ist durch den geringen Preis von 25 Pfennig ermöglicht und erwünscht.

Freiburg i. Br., den 9. Januar 1939.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 1. 1939 Nr. 88.)

**Beflagung der öffentlichen Dienstgebäude.**

Laut Kunderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Dezember 1938 — I b 3255/4015 zählt der Neujahrstag künftig nicht mehr zu den Tagen, an denen die Dienstgebäude zu beflaggen sind.

In unserm Erlaß vom 29. Januar 1936 Nr. 813 (Amtsblatt 1936 S. 31 f.) ist unter den Beflagungstagen der Neujahrstag zu streichen.

Freiburg i. Br., den 2. Januar 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 9. 1. 1939 Nr. 404.)

**Vollmacht einer öffentlichen Behörde und Urkundensteuer.**

Wir bringen nachstehend das Urteil des Reichsfinanzhofs in München vom 8. September 1938 II 361/37 in der Urkundensteuersache zur Kenntnis, da diese auch für die katholische Kirche und ihre Behörden von Bedeutung ist:

„Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs unterliegt die Vollmacht einer öffentlichen Behörde nicht der Vollmachtsteuer, wenn sie sich als eine Handlung behördlicher Geschäftsverteilung darstellt (Urteil vom 9. April 1937 Sammlung Bd. 41, 182; Urteil vom 28. November 1936, 25).

Das Finanzgericht ist der Auffassung, daß die kirchlichen Verwaltungsorgane niemals als öffentliche Behörden anerkannt worden seien. Dies trifft nicht zu. Es sei nur auf den Aufsatz „Behörden“ in Bitters Handwörterbuch der Preussischen Verwaltung (Ausfl. 1928) verwiesen. Danach war damals allgemein anerkannt, daß die Behörden der evangelischen und der katholischen Kirche zu den Behörden im staatsrechtlichen Sinne, d. h. zu den öffentlichen Behörden, zu rechnen sind. Im vorliegenden Falle braucht nicht geprüft zu werden, ob diese Rechtsauffassung noch die allgemein herrschende ist, sondern nur ob die beschwerdeführende Finanzabteilung als öffentliche Behörde im Sinne der erwähnten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs über die Vollmachtsteuer anzusehen ist.

Die Finanzabteilung ist durch reichsrechtliche Verordnung, der Gesetzeskraft zukommt, gebildet worden (§ 4 der 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. 1935 I S. 1350). Ihre Stellung und ihre Aufgaben entsprechen nach Satz 2 der erwähnten Vorschrift denen, die den Finanzabteilungen bei den Preussischen Kirchenbehörden durch das Preussische Gesetz über die Vermögens-

verwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 und durch die Erste Durchführungsverordnung dazu vom 11. April 1935 zugewiesen sind (Preussische Gesetzesammlung 1935 S. 39 und 57). § 1 Abs. 5 der Preussischen Verordnung zeigt übrigens, daß der Ausdruck „Kirchenbehörde“ der Gesetzesprache angehört und nicht, wie das Finanzgericht meint, einer bloßen Umgangssprache, die sich in Verkennung der Rechtslage gebildet habe. In Würdigung der gesamten erwähnten Vorschriften hat der Senat zum mindesten hinsichtlich der hier behandelten Urkundensteuerfrage keine Bedenken, die beschwerdeführende Finanzabteilung als öffentliche Behörde anzusehen, wie dies der Reichsminister der Finanzen bereits für die Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats in Preußen entschieden hat (vgl. Ciffler, Urkundensteuergesetz, Anmerkung 4d zu § 27).

Die 2. Voraussetzung der Steuerfreiheit, nämlich, daß sich die Vollmachtserteilung als eine Handlung behördlicher Geschäftsverteilung darstelle, ist ebenfalls gegeben.“

Freiburg i. Br., den 9. Januar 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(OstR. 21. 12. 1938 Nr. 26 036.)

**Die Geldanlagen bei der katholischen Pfarrpfründekasse in Freiburg.**

Die Katholische Pfarrpfründekasse in Freiburg verzinst alle Einlagen der Ortsfonde für das Jahr 1938 mit 4%.

Sie schlägt die Zinsen allgemein dem Kapital zu und verzinst diese wie das Kapital (vgl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. Dez. 1928 Nr. 20 113, Anzeigebblatt S. 223). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, dann muß dies der Stiftungsrat alsbald bei der Katholischen Pfarrpfründekasse (nicht beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat) beantragen (drei Unterschriften und Dienstsiegel). Dabei ist auch genau anzugeben, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1938.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.****Priester-Erezitien**

im Erezitienhaus Maria Trost in Neckarelz vom 6. bis 10. Februar;

im Erezitienhaus Himmelspforte in Wyhlen vom 13. bis 17. Februar;

in der Erzabtei St. Martin in **Beuron** vom 5. bis 11. Februar (5 Tage), 6. bis 10. März, 22. bis 26. Mai (pensionierte Priester), 19. bis 23. Juni (pensionierte Priester);

im Exerzitienhaus der Jesuiten in **Feldkirch** (Vorarlberg) vom 13. bis 17. Februar, 24. bis 28. April, 8. bis 12. Mai, 19. bis 23. Juni, 17. bis 22. Juli (4 Tage), 7. bis 11. August, 16. bis 25. August (8 Tage), 4. bis 8. September, 25. bis 30. September (4 Tage), 16. bis 20. Oktober, 6. bis 10. November, 20. bis 24. November; Große Exerzitien: Im Juli oder August bei genügender Beteiligung;

im Exerzitienhaus **Rottmannshöhe** Post Leoni, Starnbergersee, vom 13. bis 17. Februar, 17. bis 21. April, 19. bis 23. Juni (pensionierte Priester), 10. bis 14. Juli, 7. bis 11. August, 16. bis 25. August (8 Tage), 4. bis 8. September, 11. bis 15. September, 18. bis 22. September, 6. bis 10. November, 13. bis 17. November, 20. bis 24. November, 26. bis 31. Dezember (4 Tage, Religionslehrer);

in der Benediktinerabtei **Maria Laach** (über Andernach) vom 19. bis 23. Juni;

im Exerzitienhaus in **Untermarchtal** a. d. D. vom 10. bis 14. Juli, 7. bis 11. August, 24. bis 30. September (5 Tage);

im Exerzitienheim in **Vierzehnheiligen**, Post Lichtenfels/Oberfranken, vom 23. bis 27. Juli, 4. bis 8. September, 11. bis 15. September, 18. bis 22. September, 9. bis 13. Oktober;

im Exerzitienheim **Himmelspforten** in **Würzburg** vom 30. Juli bis 3. August, 21. bis 25. August, 17. bis 23. September (5 Tage), 25. bis 29. September, 1. bis 5. Oktober, 9. bis 13. Oktober (Jugendseelsorger).

### Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 30. Dezember 1938 den Erzb. Ordinariatsassessor **Ambros Spinner** in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. Januar 1939 zum Erzb. Ordinariatsrat ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 30. Dezember 1938 der Erzb. Ordinariatssekretär **Dr. Franz Better** in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. Januar 1939 zum Erzb. Ordinariatsassessor ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

**Assamstadt**, decanatus Krautheim.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

**Dittigheim**, decanatus Tauberbischofsheim

Collatio libera. Parochus futurus munus directoris spiritus in seminario minore oppidi Episcopii ad Tuberam suscipere debet. Petitiones intra 14 dies proponantur.

### Verseetzungen.

2. Jan.: **Karl Fink** sen., bisher beurlaubt, als Vikar nach Freiburg-Littenweiler.
4. " **Hubert Meißel**, Vikar in Herbolzheim (Sagst), i. g. E. nach Hardheim.
7. " **Alfons Denzel**, Vikar in St. Märgen, als Präsekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt (St. Konradhaus) in Konstanz.
7. " **Dr. Hermann König**, Religionslehrer in Offenburg, als Rektor an das Lehlingsheim und Religionslehrer für die Zeppelin-Oberschule nach Konstanz.
11. " **Wilhelm Bürgel**, Vikar in Ottenhöfen, i. g. E. nach Heimbach.
11. " **Hubert Ganner**, Rektor in Konstanz, Münsterpfarre, als Pfarrverweser nach Oberhausen, Def. Philippsburg.
11. " **Heinrich Müller**, Vikar in Heimbach, i. g. E. nach St. Märgen.
11. " **Karl Schaeper**, Vikar in Oberhausen, Def. Philippsburg, i. g. E. nach Ottenhöfen.

### Sterbefälle.

29. Dez. 1938: **Karl Wagner**, Erzb. Geistl. Rat, Dekan, Pfarrer in Heitersheim, † in Freiburg i. Br., Lorettofrankenhaus.
6. Jan. 1939: **Albert Fritsch**, resign. Pfarrer von Hart, † in Hechingen, Altersheim.
10. " **Otto Berlinger**, Pfarrverweser in Rupprichhausen.

R. I. P.

